GEMEINDE FIDERIS

Gemeindevorstand
Verwaltung
Kanzlei
Steueramt
AHV-Zweigstelle

Tel. 081 54 22 70
PC: 70-416
Bank: Darlehenskasse Fideris

[redacted]

7299 Fideris

7299 Fideris, 11. April 1975

Quartierplanbewilligung

Sehr geehrter [redacted]

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung den von Ihnen im Schreiben vom 19. Dezember 1974 durch das Architekturbüro Vetsch und Walli ausgearbeiteten Quartierplan abschliessend behandelt. Die Planvorlage war öffentlich aufgelegt und es ist keine Einsprache gegen sie eingegangen. Der Gemeindevorstand hat daher den Quartierplan für die Liegenschaft "Palottis" (Parzellierungsplan) unter folgenden Auflagen bewilligt:

1. Der Quartierplan für die parzellierten Grundstücke gemäss Plan Nr. 4402 vom 13. Dezember 1974 des Architekturbüros Vetsch & Walli, Küblis, wird grundsätzlich genehmigt. Sämtliche Erschliessungsanlagen sind gemäss dieser Planvorlage auszuführen.

2. Die gegen die "Alte Gasse" verfügte Baulinie ist vollumfänglich einzuhalten.

3. Die projektierte Verbreiterung dieses Strassenzuges muss gemäss Plan Nr. 4402 vom 13. Dezember 1974 gewährleistet bleiben.

4. Die Kosten eines späteren Ausbaues dieser Strassenlinie geht zu Lasten der Anstösser.

5. Für die Wasserzuleitung (Wasserhauptstrang) sind 125 mm duktile Gussrohre zu verwenden. Als Bauherrschaft tritt die Gemeinde auf. Die Baukosten, abzüglich allfällige Subventionen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

6. Oberhalb der Quartierstrasse gegen die Gasse hin muss ein Platz für die Erstellung eines Hydranten unentgeltlich zur Verfügung gehalten werden. Diese Last ist als Dienstbarkeit in das Grundbuch einzutragen.

7. Die Kosten für die Erstellung des Hydranten trägt die Gemeinde.

8. Die Wasserleitung wird zu Gemeindeeigentum.

9. Der Ersteller der Wasserleitung (d. h. der letztlich Finanzierende) erhebt von den später Anschliessenden den Erstellungskosten angemessene Beiträge. Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge werden durch den Gemeindevorstand ausgeschieden. Der Ersteller wird verpflichtet, solche Anschlüsse zu gewähren.

10. Die Aufsicht der weiteren Netzverteilung obliegt dem Gemeindevorstand.

11. Das Abwasser kann in die bestehende Gemeinde-Kanalisation geleitet werden.

12. Die Installation der Strassenbeleuchtung ist Sache des Bauherrn. Der Standort derselben ist mit dem Gemeindevorstand zu besprechen.

13. Die Quartierstrasse bleibt Privateigentum und ist durch die Grundeigentümer zu unterhalten.

14. Die Vermessung der Parzellen mit den Objekten sowie der Bodenleitung ist dem Vermessungsbüro G. Joos, Davos, zu übertragen. Die Kosten gehen zu Lasten des einzelnen Bauherrn.

15. Der Quartierplan und dieser Beschluss sind bei der Parzelle "Palottis" des Herrn Peter Bühler-Boner, Fideris, im Grundbuch der Gemeinde Fideris anzumerken.

16. Die Kosten für die Behandlung des Quartierplanes betragen gemäss Gebührenreglement Fr. 30.--.

17. Die Kosten für die Anmerkung im Grundbuch gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Gegen diesen Beschluss und seine Auflagen kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs genommen werden. Die Gebühr von Fr. 30.-- ist mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 10 Tagen der Gemeindekanzlei zu bezahlen.

Wir senden Ihnen als Beilage ein Exemplar des genehmigten Quartierplanes mit der eingezeichneten Baulinie gegen die "Alte Gasse" und bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDEVORSTAND FIDERIS
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kopie z. K. an:

- Architekturbüro Vetsch & Walli, Küblis
- Grundbuchamt Fideris, 7240 Küblis, (als Auftrag für Anmerkung und Eintragung der Dienstbarkeit)
- Gemeindekasse als Einnahmenbeleg
- Baufach Fideris, Planungsakte